

1. **Definitionen.** Weitere hier in bestimmter Bedeutung verwendete Bezeichnungen werden in Anhang „A“ definiert.
2. **Lizenzwerb.** Keine Bestimmung in dieser Vereinbarung ist als Angebot zur Veräußerung einer Software-Lizenz oder einer Wartungslizenz an den Lizenznehmer auszulegen. Der Lizenznehmer erwirbt sämtliche Software-Lizenzen durch Kauf von und Bezahlung des geltenden Software-Preises an COREL oder des geltenden Einzelhandelspreises an einen COREL-Händler.
3. **Lizenz**
 - 3.1 **Lizenzbedingungen.** Diese Bedingungen gelten für alle von COREL oder einem COREL-Händler erworbenen Software-Lizenzen bzw. Wartungslizenzen. Von COREL gewährte Software-Lizenzen oder Wartungslizenzen, die zu den Bedingungen dieser Vereinbarung erworben wurden, erfordern, dass der Lizenznehmer diese Bedingungen akzeptiert und fortwährend einhält. Der Lizenznehmer kann diese Bedingung durch schriftliche Anerkennung oder durch Erwerb und Bezahlung von COREL-Produkten oder -Leistungen oder auf andere Weise, darunter zum Beispiel durch Annahme einer Software-Lieferung, akzeptieren. In jedem Fall gelten diese Bedingungen als vom Lizenznehmer akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Lizenzbescheinigung durch den Lizenznehmer ausdrücklich schriftlich abgelehnt werden. Die aus dieser Annahme der Bedingungen resultierende Vereinbarung zwischen COREL und dem Lizenznehmer wird im Folgenden nur als „Vereinbarung“ bezeichnet. Die Vereinbarung, die diese Bedingungen einschließt, ersetzt sämtliche zusätzlichen oder zu ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aus etwaigen Bestellungen oder an anderer Stelle; solche widersprüchlichen Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich abgelehnt und sind für COREL nicht bindend. Der Lizenznehmer erkennt an, dass das Unterlassen eines speziellen Einspruchs gegen eine solche vom Lizenznehmer vorgelegte Bestimmung seitens CORELs weder deren Annahme durch COREL noch die Zustimmung von COREL zu einem Verzicht auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder deren Änderung darstellt. Bei Konflikten zwischen der Endnutzerlizenzvereinbarung (EULA) und diesen Bedingungen haben diese Bedingungen Vorrang.
 - 3.2 **Änderungen.** COREL behält sich ausdrücklich das Recht vor, Software- und Wartungspreise von Zeit zu Zeit zu ändern, und jede Zahlung des Lizenznehmers wird gemäß den zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Preisen berechnet. COREL behält sich auch ausdrücklich das Recht vor, diese Bedingungen von Zeit zu Zeit ohne Vorankündigung zu ändern.
4. **Software-Lizenz.** Vorbehaltlich der fortwährenden Beachtung diesen Bedingungen und der EULA durch den Lizenznehmer gewährt COREL dem Lizenznehmer die folgenden nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechte:
 - i) die vom Lizenznehmer laut Lizenzbescheinigung erworbene zulässige Anzahl an Software-Kopien zu installieren;
 - ii) die vom Lizenznehmer laut Lizenzbescheinigung erworbene zulässige Anzahl an Software-Kopien zu nutzen;
 - iii) die vom Lizenznehmer laut Lizenzbescheinigung erworbene zulässige Anzahl an Software-Kopien auf Heimcomputern und Laptop-Computern zu nutzen;
 - iv) zur Unterstützung der berechtigten Nutzung der Software eine Sicherungskopie der Software zu erstellen; und
 - v) Multiplattformnutzung der Software.
5. **Eigentum.** Mit Ausnahme der dem Lizenznehmer erteilten beschränkten Software-Lizenz erwirbt der Lizenznehmer keinen Rechtstitel oder Besitz oder sonstige Eigentumsrechte an der dem Lizenznehmer übergebenen Software.
6. **Wartung**
 - 6.1 **Wartungslizenz.** Zum Zeitpunkt des Erwerbs der Software-Lizenz hat der Lizenznehmer die Möglichkeit, von COREL oder einem COREL-Händler eine Wartungslizenz zu kaufen. Nur im Wartungszeitraum ist der Lizenznehmer berechtigt, Wartungsleistungen einschließlich Upgrades und Premium-Supportleistungen, wie sie in den folgenden Abschnitten 6.3 bis 6.5 beschrieben sind, in Anspruch zu nehmen. Um Missverständnisse auszuschließen: Wartungsleistungen sind nur für jene Software-Lizenzen verfügbar, für die eine Wartungslizenz gekauft wurde.
 - 6.2 **Wartungszeitraum.** Die Wartungslizenz erlischt am letzten Tag des Wartungszeitraums.

6.3 **Upgrades** Während des Wartungszeitraums und gemäß diesen Bedingungen sowie unter der Voraussetzung der fortwährenden Einhaltung dieser Bedingungen durch den Lizenznehmer berechtigt die Wartungslizenz den Lizenznehmer zu Folgendem:

- i) Upgrades von COREL oder einem COREL-Händler zu erhalten;
- ii) Kopien solcher Upgrades an Stelle von Kopien früherer Versionen der Software bis zu der Anzahl an Lizenzen, für die eine Wartungslizenz erworben wurde, zu installieren;

6.4 **Beschränkung.** Upgrades können erfordern, dass der Lizenznehmer weiteren oder anderen Bedingungen als in dieser Lizenzvereinbarung zustimmt. Wenn der Lizenznehmer den Bedingungen einer Upgrade-Lizenz nicht zustimmt, kann COREL diese Vereinbarung mit einer Frist von fünf (5) Werktagen kündigen. Für den Fall, dass COREL keine zusätzlichen Lizenzbedingungen für das jeweilige Upgrade liefert, gelten die Lizenzbedingungen für die Software auch für das Upgrade.

6.5 **Premium Support.** Die höchste Stufe an technischem Support berechtigt den Lizenznehmer zu Supportleistungen in Höhe von einem (1) Wartungsfall pro zwanzig (20) Software-Lizenzen. Premium Support steht nur in ausgewählten Ländern, die COREL von Zeit zu Zeit bekannt gibt, und nur während der Geschäftszeiten von COREL zur Verfügung.

7. Support

7.1 **Regulärer Support (Classic Support).** Nach Maßgabe dieser Bedingungen und unter der Voraussetzung von deren fortwährender Einhaltung durch den Lizenznehmer berechtigt der Erwerb einer Software-Lizenz den Lizenznehmer zu regulären Supportleistungen, wie diese von COREL von Zeit zu Zeit im eigenen Ermessen definiert werden. Zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Bedingungen berechtigt der reguläre Support den Lizenznehmer zu Folgendem: (i) kostenloser elektronischer Support über das Internet (d. h. Wissensdatenbank und sonstige Online-Tools) und (ii) Support per E-Mail bezüglich grundlegender Installations- und Konfigurationsprobleme. Solcher Support steht nur für die jeweils aktuellste Version der Software zur Verfügung. COREL behandelt technische Supportanfragen nur im Rahmen eines angemessenen Aufwands und kann unter

- iii) Eine frühere Version der durch diese Vereinbarung lizenzierten Software zu nutzen, sofern der Lizenznehmer eine aktuelle Kopie der früheren Software-Version erwirbt und sämtliche weiteren Kopien von dieser aktuellen Kopie installiert; und
- iv) Mehrsprachige Nutzung eines Teils oder der gesamten durch diese Vereinbarung lizenzierten Software.

Umständen nicht alle Probleme lösen oder Fragen beantworten. COREL erklärt sich nur zum Support für die Software bereit, wenn diese unter ordnungsgemäßen Betriebsbedingungen und in Verbindung mit solchen Hardware-Systemen, Zubehörteilen und Software-Betriebssystemen genutzt wird, für die sie konzipiert ist. COREL behält sich das Recht vor, die regulären Wartungsleistungen jederzeit sowie hin und wieder zu ändern, ohne dies dem Lizenznehmer anzukündigen.

8. Aktualisierungen

8.1 **Aktualisierungen.** COREL kann nach eigenem Ermessen Bug-Reparaturprogramme, Upgrades, Verbesserungen, Ersatzversionen oder sonstige Aktualisierungen der Software (im Folgenden zusammenfassend mit „Aktualisierungen“ bezeichnet) entwickeln und dem Lizenznehmer kostenlos zuliefern. Solche Upgrades können erfordern, dass der Lizenznehmer weiteren oder anderen Bedingungen als in dieser Lizenzvereinbarung zustimmt. Wenn der Lizenznehmer den Bedingungen einer Aktualisierungslizenz nicht zustimmt, kann COREL diese Vereinbarung mit einer Frist von fünf (5) Werktagen kündigen. Für den Fall, dass COREL keine zusätzlichen Lizenzbedingungen für die jeweilige Aktualisierung liefert, gelten die Lizenzbedingungen für die Software auch für die Aktualisierung.

8.2 **Obligatorische Aktualisierungen.** Für den Fall, dass COREL dem Lizenznehmer eine Aktualisierung zur Abwehr einer angedrohten oder tatsächlichen Verletzung der Sicherheit in der Software, zum Ersatz von Technologien, die geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, oder aus einem anderen Grund mit ähnlicher Bedeutung für COREL liefert (solche Aktualisierungen werden im

Folgenden als „Obligatorische Aktualisierungen“ bezeichnet), erklärt sich der Lizenznehmer bereit, die Nutzung von nicht mit dieser obligatorischen Aktualisierung aktualisierter Software unverzüglich, jedoch spätestens zehn (10) Werktagen nach der Lieferung der obligatorischen Aktualisierung von COREL an den Lizenznehmer einzustellen und alle berechtigten Nutzer aufzufordern, das Gleiche zu tun. Wenn der Lizenznehmer dieser Forderung im unter Artikel 8.2 angegebenen Zeitrahmen nicht nachkommt, ist COREL berechtigt, diese Software-Lizenz und gegebenenfalls die Wartungslizenz mit Eingang der Kündigungsmittelteilung beim Lizenznehmer zu kündigen.

9. Verpflichtungen, Beschränkungen und Verantwortlichkeiten des Lizenznehmers

- 9.1 **Schutz.** Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Software und der Dokumentation vor unbefugter Reproduktion oder Nutzung zu ergreifen. Der Lizenznehmer darf die Software nicht deassemblieren, dekompileieren oder
- 9.4 **Prüfrechte.** Der Lizenznehmer führt angemessene Aufzeichnungen zum Nachweis der Nutzung und Lizenzierung der Software entsprechend dieser Vereinbarung. Auf schriftliche Anforderung von COREL gibt der Lizenznehmer innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum der Anforderung eine von einem bevollmächtigten leitenden Angestellten oder Vertreter des Lizenznehmers unterzeichnete Erklärung über die derzeitige Nutzung der Software durch den Lizenznehmer ab. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung, jedoch höchstens einmal im Zeitraum von einem Jahr, oder auch öfter, wenn COREL Grund zu der Annahme hat, dass der Lizenznehmer seinen Lizenz- oder Meldepflichten gemäß dieser Vereinbarung nicht nachkommt, kann COREL auf eigene Kosten und unter Einhaltung einer schriftlichen Ankündigungsfrist von mindestens achtundvierzig (48) Stunden die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer überprüfen. Wenn eine solche Prüfung ergibt, dass der Lizenznehmer eine geringere Nutzung der Software angegeben hat, erwirbt der Lizenznehmer unverzüglich eine ausreichende Anzahl an Lizenzen für die tatsächliche Nutzung der Software von COREL oder einem COREL-Händler. Wenn der Lizenznehmer die Nutzung der Software um mehr als fünf Prozent (5 %) geringer angegeben hat, zahlt der Lizenznehmer auch die angemessenen Auslagen

zurückentwickeln (Reverse Engineering). Wenn der Lizenznehmer gesetzlich zum Deassemblieren oder Dekompilieren der Software berechtigt ist, um notwendige Informationen zur Interoperabilität mit anderen Programmen zu erhalten, erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dass von einem solchen Recht erst Gebrauch gemacht werden kann, wenn COREL auf eine schriftliche Anfrage zur Bereitstellung solcher Informationen innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage nicht reagiert hat.

- 9.2 **Beschränkungen.** Sofern er nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung dazu berechtigt ist, darf der Lizenznehmer die Software nicht vermieten, verpachten, in Anteilen verkaufen, Unterlizenzen vergeben, verkaufen, wiederverkaufen, übertragen, kopieren, reproduzieren, ausstellen oder ändern.
- 9.3 **Verantwortlichkeit.** Der Lizenznehmer ist vollständig für Verletzungen der Bedingungen dieser Vereinbarung und der jeweiligen EULA durch einen berechtigten Benutzer haftbar.
- für die Prüfung.
- 9.5 Keine Bestimmung in dieser Vereinbarung darf als Zusicherung oder stillschweigende Gewähr der Herstellung von Aktualisierungen und Upgrades für ein Produkt bzw. des Termins, ab dem diese im Falle einer solchen Herstellung im Handel erhältlich sind, ausgelegt werden.
- 9.6 **Vertraulichkeit.** „Vertrauliche Angaben“ sind sämtliche Informationen, Software-Produkte, Prozesse und Materialien im Zusammenhang mit COREL, der geschäftlichen Tätigkeit von COREL und der COREL-Software in einem beliebigen Format. Der Lizenznehmer behandelt alle vertraulichen Angaben als vertraulich, verwendet solche Informationen nur zur Ausübung seiner Rechte oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und gibt die vertraulichen Angaben nicht gegenüber Dritten oder einem Angestellten des Lizenznehmers preis, der diese nicht kennen muss. Informationen, die ohne Fehlverhalten des Lizenznehmers allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind, gelten nicht als vertrauliche Angaben.
- ## 10. Laufzeit und Beendigung
- 10.1 Diese Vereinbarung ist in Kraft, wenn der

Lizenznehmer die Lizenzbescheinigung erhält und bleibt gültig, bis der Lizenznehmer (a) eine Bedingung dieser Vereinbarung nicht einhält oder (b) sämtliche Kopien der im Besitz bzw. der Kontrolle des Lizenznehmers befindlichen Software zerstört, wenn letzteres Ereignis früher stattfindet. COREL hat das Recht, diese Vereinbarung fristlos durch Mitteilung an den Lizenznehmer über eine Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer kündigen. Bei Kündigung dieser Vereinbarung gibt der Lizenznehmer unverzüglich und auf eigene Kosten sämtliche firmeneigenen Informationen von COREL sowie die Software in allen Formen, darunter ohne Einschränkung sämtliche Zusammenfassungen, Kopien und Exzerpte und die im Besitz oder unter der Kontrolle seiner berechtigten Nutzer befindlichen Kopien und Unterlagen zurück oder zerstört sie. Nach Wahl von COREL kann vom Lizenznehmer die Übergabe einer schriftlichen Bescheinigung über die Einhaltung dieses Abschnitts durch dessen oberste Leitung gefordert werden. Um Missverständnissen vorzubeugen: Wenn COREL diese Forderung nicht erhebt, berechtigt dies den Lizenznehmer nicht dazu, die firmeneigenen Informationen oder die Software von COREL weiter zu nutzen oder anderweitig die in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte des Lizenznehmers nach Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung weiter auszudehnen; der Lizenznehmer erklärt sich insbesondere bereit, die weitere Nutzung zu beenden, sofern COREL und der Lizenznehmer keine schriftliche Lizenzvereinbarung über die weitere Benutzung abgeschlossen haben.

11. **Beschränkte Garantie/Haftungsbegrenzung.** DIE SOFTWARELIZENZ WIRD DEM LIZENZNEHMER OHNE MÄNGELGEWÄHR ERTEILT. WENN DER LIZENZNEHMER VON COREL ODER EINEM COREL-HÄNDLER MANGELHAFTE MEDIEN ODER DOKUMENTE ZUR SOFTWARE ERHÄLT, KANN DER LIZENZNEHMER DIESE INNERHALB VON 90 TAGEN AB KAUFDATUM AN COREL ZURÜCKGEBEN, WO SIE KOSTENLOS ERSETZT WERDEN. DIESE GARANTIE ERSETZT SÄMTLICHE SONSTIGE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE SCHRIFTLICHE ODER MÜNDLICHE, AUS BESTIMMUNGEN, KRAFT GESETZES, REGELMÄSSIGEM VERHALTEN; HANDELSBRAUCH ODER ANDERWEITIG ERWACHSENDE GARANTIEEN, DARUNTER UNTER ANDEREM DIE GARANTIEEN DER

HANDELSFÄHIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, EINER ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, WOBEI SÄMTLICHE DIESE STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

IN KEINEM FALL HAFTEN COREL ODER SEINE LIZENZGEBER FÜR BEILÄUFIGE, INDIREKTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN ODER SCHÄDEN BELIEBIGER ART, DIE DURCH NUTZUNGS-AUSFALL, DATENVERLUST ODER ENTGANGENEN GEWINN DURCH DIE ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG ODER DIE NUTZUNG ODER LEISTUNG VON COREL, DER SOFTWARE; VON SPEICHERMEDIEN, DER DOKUMENTATION ODER ANDERER VON COREL GELIEFERTER MATERIALIEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE VERTRAGSRECHTLICH ODER DELIKTRECHTLICH BEGRÜNDBAR SIND, DARUNTER UNTER ANDEREM DURCH FAHRLÄSSIGKEIT, UND OB COREL AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE ODER SOLCHE SCHÄDEN VORHERSEHBAR SIND.

In keinem Fall übersteigt die Gesamthaftung von COREL die vom Lizenznehmer für die Software an COREL oder einen COREL-Händler im vergangenen Kalenderquartal gezahlten Gebühren.

12. **Rechte der US-Regierung.** Wenn die Software durch oder im Namen einer Einheit oder Behörde der US-Regierung (der „Regierung“) erworben wird, gilt die Software nach der Definition in den einschlägigen Bestimmungen der Federal Acquisition Regulation (Bundesbeschaffungsverordnung, „FAR“) und deren Anhänge einschließlich dem FAR-Anhang des DOD [US-Verteidigungsministerium] „DFARS“) als „kommerzielle Computer-Software“. Die Software wurde vollständig auf private Kosten entwickelt, und kein Teil der Software wurde zuerst als Leistung eines Regierungsvertrages produziert. Bei Verwendung der Software durch das DoD ([US-Verteidigungsministerium]), erfolgt die Lieferung dieser Software nach diesen Lizenzbedingungen und einer der folgenden Bestimmungen: (i) DFARS 227.7202-1(a) und

227.7202-3(a); oder (ii) mit eingeschränkten Rechten mit DFARS 252-227-7013 (c)(1)(ii)(OKT 1988), je nach Anwendbarkeit. Bei Verwendung der Software durch eine andere Bundesbehörde als das DoD [US-Verteidigungsministerium] erfolgt die Lieferung dieser Software nach diesen Lizenzbedingungen und einer der folgenden Bestimmungen: (i) FAR 12.212(a); (ii) FAR 52.227-19; oder (iii) FAR 52.227-14(ALT III), je nach Anwendbarkeit. Auftragnehmer/Hersteller ist die Corel Corporation, 1600 Carling Avenue, Ottawa, Ontario, Canada, K1Z 8R7.

13. Verschiedenes

- 13.1 **Bindende Wirkung/Übertragung.** Diese Vereinbarung ist für die jeweiligen Vertreter der Parteien, deren Rechtsnachfolger und Dritte, auf die die Vereinbarung übertragen wurde, bindend; der Lizenznehmer darf diese Vereinbarung jedoch nicht
- 13.4 **Geltendes Recht.** Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht von England mit Ausnahme des Teils, der die Wahl des geltenden Rechts begründet sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf und dessen Durchführungsbestimmungen, sofern vorhanden. Der Lizenznehmer stimmt hiermit unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte eines solchen Landes zu. Wenn eine der Parteien

ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von COREL übertragen. COREL ist berechtigt, die Rechte aus dieser Vereinbarung auf beliebige Käufer von CORELs Rechten an Software zu übertragen.

- 13.2 **Rechtsmittel.** Keine Bestimmung dieser Vereinbarung zielt darauf ab, auf COREL aus Gesetzen und Präzedenzurteilen zur Verfügung stehende Rechtsmittel zu verzichten oder diese zu begrenzen, darunter ohne Einschränkung alle Rechtsmittel des internationalen Urheberrechts.

- 13.3 **Weitertgeltung.** Die Bestimmungen der Abschnitte 1, 2, 5, 9, 11, 12 und 13 haben über die Kündigung oder den Ablauf der Vereinbarung hinaus Gültigkeit.

Rechtsanwälte beauftragt, Rechte aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung durchzusetzen, ist die obsiegende Partei zur Rückforderung angemessener Anwaltskosten berechtigt. Jede der Parteien verzichtet auf das Recht der Schlichtung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung durch ein Geschworenengericht und erklärt sich bereit, diesen Weg nicht einzuschlagen, es sei denn, er ist gesetzlich vorgeschrieben.

ZUSÄTZE FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Die folgenden Zusätze gelten nur für Bildungseinrichtungen, die gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung Software erwerben.

1. Es gilt folgender Zusatz zu Artikel 4 der Vereinbarung:

Nutzungsrechte von Studenten, Reproduktions- und Verteilungslizenz. Während der Laufzeit der Vereinbarung ist der Lizenznehmer berechtigt, die zulässige Anzahl an Kopien der Software zu reproduzieren und zu verteilen, sofern die Lizenzbescheinigung ausweist, dass der Lizenznehmer dieses Recht käuflich erworben hat. COREL liefert dem Lizenznehmer eine Masterkopie der Software zum Zwecke der Einbindung einer eindeutigen Seriennummer in die Software. Der Lizenznehmer kopiert die Masterkopie wie geliefert, ohne irgendwelche Änderungen daran vorzunehmen, Bildmaterial eingeschlossen. Der Lizenznehmer gibt die Software nur an berechtigte Benutzer aus. Der

Lizenznehmer gibt den einzelnen berechtigten Benutzern nicht mehr als eine (1) Kopie der Software, sofern in Artikel 4 dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist. Die Nutzung dieser Kopien durch berechtigte Benutzer unterliegt den Bedingungen der beiliegenden EULA. Wenn der Lizenznehmer von den berechtigten Benutzern für die Reproduktions- und/oder Ausgabekosten eine Gebühr verlangt, darf eine solche Gebühr nicht mehr als € 10,00 pro Jahr betragen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, im Falle der Beendigung des Studiums oder der Tätigkeit an der Bildungseinrichtung durch einen berechtigten Nutzer von diesem ehemaligen berechtigten Benutzer die Zerstörung der in dessen Besitz bzw. unter dessen Kontrolle befindlichen Software zu verlangen.

2. Artikel 4 (iii) der Vereinbarung ist zu löschen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

4. (iii) zur Nutzung der Software auf

Heimcomputern und Laptop-Computern von Lehrkräften und Fakultätsmitgliedern der berechtigten Einrichtung, sofern diese Nutzung auf berechnete Benutzer beschränkt bleibt;

3. Die Bestimmungen von Artikel 6.5 (Premium Support) gelten nicht für Bildungseinrichtungen, die gemäß dieser Lizenzvereinbarung Software erwerben.
4. Artikel 7.1 der Vereinbarung ist zu löschen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

7.1 **Support für Hochschulen.** Der Lizenznehmer ist zu kostenlosem elektronischen Support (d. h.

Wissensdatenbank und sonstige Online-Tools) berechnigt. COREL behandelt technische Supportanfragen nur im Rahmen eines angemessenen Aufwands und kann unter Umständen nicht alle Probleme lösen oder Fragen beantworten. COREL erklärt sich nur zum Support für die Software bereit, wenn diese unter ordnungsgemäßen Betriebsbedingungen und in Verbindung mit solchen Hardware-Systemen, Zubehörteilen und Software-Betriebssystemen genutzt wird, für die sie konzipiert ist. COREL behält sich das Recht vor, die Bedingungen für das Supportangebot ohne Vorankündigung zu ändern.

Anhang „A“ DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für diese Vereinbarung:

„**COREL**“ bezeichnet die auf der Lizenzbescheinigung, an die diese Bedingungen angehängt sind, genannte juristische Person Corel.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die mit der Software gelieferte Dokumentation.

„**Endbenutzer**“ bezeichnet eine Person, die durch Lizenz zur Nutzung der Software gemäß dieser Vereinbarung berechnigt ist.

„**EULA**“ bezeichnet die Endbenutzerlizenzvereinbarung von COREL, die in der nach dieser Vereinbarung lizenzierten Software enthalten ist.

„**Wartungsfall**“ bezeichnet die Lösung einer klar umrissenen technischen Frage oder eines technischen Problems ungeachtet der Anzahl der dafür notwendigen Telefonanrufe.

„**Lizenzbescheinigung**“ bezeichnet die von COREL an den Lizenznehmer ausgegebene Lizenzbescheinigung, die die Software-Lizenz des Lizenznehmers belegt.

„**Lizenznehmer**“ bezeichnet die als Lizenznehmer auf der Lizenzbescheinigung genannte Partei.

„**Nutzung auf Heimcomputern und Laptop-Computern**“ bezeichnet die Nutzung einer zweiten Kopie der Software auf einem tragbaren Computer oder einem Heim-PC, solange sich die zweite Kopie niemals im

Speicher oder virtuellen Speicher des primären Computers befindet.

„**Wartung**“ bezeichnet im Allgemeinen die in Artikel 6 dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen.

„**Wartungslizenz**“ bezeichnet die Berechnigung, Wartungsleistungen und Support nach der in Artikel 6 dieser Vereinbarung angegebenen Definition für einen Zeitraum von zwei (2) aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ab Kaufdatum der Wartungslizenz in Anspruch zu nehmen.

„**Wartungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab Kaufdatum der Wartungslizenz bis zum zweiten Jahrestag des Kaufdatums einer solchen Wartungslizenz.

„**Wartungspreis**“ bezeichnet die empfohlenen Listenpreise für Wartungslizenzen, die von COREL oder einem COREL-Händler veröffentlicht und von Zeit zu Zeit geändert werden, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Multiplattformnutzung**“ bezeichnet die Nutzung gleichwertiger Versionen der Software auf gültigen Windows- oder Macintosh-Betriebssystemen (außer Unix und Linux).

„**Mehrsprachige Lizenz**“ bezeichnet die Nutzung einer oder aller gleichwertigen unterstützten Sprachversionen der Software zur Unterstützung jeweils eines Nutzers an einem Computer zu einem Zeitpunkt. Keine Bestimmung in dieser Vereinbarung darf als Zusicherung oder stillschweigende Gewähr der Herstellung einer neuen Sprachversion für ein

Produkt oder eines Termins, ab dem diese im Falle einer solchen Herstellung im Handel erhältlich ist, ausgelegt werden.

„**Neuprodukt**“ bezeichnet entweder ein gänzlich neues Softwareprodukt oder eine umfassende Überarbeitung der von COREL freigegebenen Software, die von COREL einheitlich als Neuprodukt statt als Upgrade bezeichnet wird. Bei Unklarheiten darüber, ob eine umfassende Überarbeitung als Upgrade oder Neuprodukt zählt, hat die Meinung von COREL unter der Voraussetzung Vorrang, dass COREL mit dem angebotenen, umfassend überarbeiteten Produkt für alle Endbenutzer gleich verfährt.

„**COREL-Händler**“ bezeichnet einen von COREL für den Verkauf und den Vertrieb von Software und Wartungsleistungen autorisierten Händler.

„**Software**“ bezeichnet insgesamt die auf der Lizenzbescheinigung angegebene Software und eventuelle Upgrades und Aktualisierungen, die vom Lizenznehmer gemäß dieser Vereinbarung lizenziert wurde(n).

„**Software-Lizenz**“ bezeichnet eine rücknehmbare, nicht exklusive, nicht übertragbare, beschränkte Lizenz zur Nutzung der Software.

„**Software-Preise**“ bezeichnen die empfohlenen Listenpreise für Software-Lizenzen, die von COREL veröffentlicht und von Zeit zu Zeit geändert werden, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Aktualisierung(en)**“ hat die in Artikel 8.1. angegebene Bedeutung.

„**Upgrade**“ bezeichnet eine Überarbeitung der von COREL während der Laufzeit freigegebenen Software, die

von COREL einheitlich als „Upgrade“ statt als Neuprodukt bezeichnet wird. In aller Regel wird ein Upgrade mit einer vor oder nach der Dezimalstelle geänderten Versionsnummer bezeichnet (z.B. Version 5.1 wird zu 6.0 oder Version 6.0 zu 6.1).

„**Nutzen**“ oder „**genutzt werden**“ bedeutet: (a) bei einem zur Nutzungszeit nicht mit einem Netzwerk verbundenen Computer eines einzelnen Nutzers jene Teile der Software, die auf der Festplatte des betreffenden Computers installiert sind, bei einem zur Nutzungszeit mit einem Netzwerk verbundenen Computer eines einzelnen Nutzers die Anzahl der Computer einschließlich der Eingabegeräte, bei denen die Software ganz oder in Teilen auf der Festplatte gespeichert ist; oder bei Computern einzelner Nutzer, die über ein Netz mit einem gemeinschaftlich genutzten Server verbunden sind, die maximale Anzahl gleichzeitig durchgeführter Sitzungen.

(b) bei einem Gemeinschaftsrechner einschließlich der Eingabegeräte, der nicht mit einem Netzwerk verbunden ist, entweder die Höchstzahl an gleichzeitigen Sitzungen oder dass zumindest Teile der Software auf der Festplatte des betreffenden Computers installiert sind, wenn die letztere Zahl größer ist; bei Gemeinschaftsrechnern oder Workstations, die über ein Netz mit einem Netzwerk-Server verbunden sind, die maximale Anzahl gleichzeitig durchgeführter Sitzungen bzw. die Anzahl der Rechner, auf denen die Software ganz oder teilweise installiert ist, wenn die letztere Zahl größer ist; oder bei einem Gemeinschaftsrechner, der durch einen Multi-Session-Server mit einem Netzwerk verbunden ist, die maximale Anzahl der zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführten Sitzungen.

DEFINITIONEN ZU DEN ZUSÄTZEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Die folgenden Definitionsänderungen gelten nur für Bildungseinrichtungen, die gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung Software erwerben.

1. Die Definition „Endbenutzer“ ist zu löschen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„**Endbenutzer**“ bezeichnet eine Person, die durch den als berechnete Bildungseinrichtung anerkannten Lizenznehmer zur Nutzung der Software gemäß dieser Vereinbarung berechnete ist.

2. Die Definition „Lizenznehmer“ ist zu löschen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„**Lizenznehmer**“ bezeichnet die auf der Lizenzbescheinigung als Lizenznehmer genannte Partei unter der Voraussetzung, dass diese eine von COREL als berechnete qualifizierte Bildungseinrichtung ist.

3. Der Begriff „Wartung“ ist zu löschen und in der gesamten Vereinbarung durch „Upgrade-Schutz“ zu ersetzen.

4. Die Definition „Wartungslizenz“ ist zu löschen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„**Upgrade-Schutzlizenz**“ bezeichnet die Berechtigung, Upgrade-Schutzleistungen nach der in Artikel 6 dieser Vereinbarung angegebenen Definition für einen Zeitraum von einem (1) Kalenderjahr ab Kaufdatum der Upgrade-Schutzlizenz in Anspruch zu nehmen.

5. Die Definition „Wartungszeitraum“ ist zu löschen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„**Upgrade-Schutzzeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab Kaufdatum der Upgrade-Schutzlizenz bis zum zweiten Jahrestag des Kaufdatums einer solchen Upgrade-Schutzlizenz.

6. Die folgende Definition einer berechtigten „Bildungseinrichtung“ ist dieser Vereinbarung für das akademische Lizenzierungsprogramm anzufügen.

„**Bildungseinrichtung**“ bezeichnet eine öffentliche oder private anerkannte Schule, deren alleiniger Zweck im Unterrichten besteht und die von COREL als Bildungseinrichtung erachtet wird. Bei der Einrichtung muss es sich um einen Kindergarten, eine Grundschule, Hauptschule, Realschule, ein Gymnasium, eine Gesamtschule, Berufsschule, Fernakademie, eine Hochschule, technische Hochschule, Universität oder wissenschaftliche bzw. technische Institution handeln, die durch vom zuständigen Kultusministerium anerkannte Organisationen anerkannt ist. Berechtigte Einrichtungen sind auch Institutionen, die entweder Aufsichtscharakter haben bzw. die genannten Qualifikationen erfüllende juristische Personen wie zum Beispiel Bildungsabteilungen, städtische Schulbehörden, lokale Schulverwaltungen, Bildungsministerien und Verwaltungsbeamte des Schulbezirks oder Krankenhäuser, die hundertprozentige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen einer Bildungseinrichtung sind. Bei Unklarheiten darüber, ob ein Lizenznehmer eine berechtigte Einrichtung ist, hat die Meinung von COREL Vorrang.

7. Die folgende Definition einer „zulässigen Anzahl“ ist dieser Vereinbarung für das akademische Lizenzierungsprogramm anzufügen.

„**Zulässige Anzahl**“ bezeichnet die Gesamtanzahl an berechtigten Nutzern an der Bildungseinrichtung des Lizenznehmers bzw. die Anzahl, die COREL auf der Lizenzbescheinigung angegeben hat.